



# ***Sportordnung***

*Allgemeiner Teil*

## PRÄAMBEL

Zweck der Sport- und Turnierordnung (STO) des Billard Landesverbandes Sachsen-Anhalt 1990 e.V. (BLV) ist es, Grundlagen für den Spielbetrieb des BLV in allen Bereichen zu schaffen.

Jeder Sportler verpflichtet sich, bei der Ausübung des Billardsportes die Grundsätze von Sportlichkeit und Fairneß zu beachten.

Die STO richtet sich im Allgemeinen nach der STO der Deutschen Billard-Union (DBU). Sie gibt im **allgemeinen Teil** den Rahmen für den allgemeinen Spielbetrieb, wobei der Spielbetrieb für die einzelnen Bereiche speziell in den **Besonderen Teilen** geregelt wird. Eine Verschärfung des Allgemeinen Teiles der STO des BLV durch die Bereiche ist ausgeschlossen.

Im **Besonderen Teil** regelt die STO die Einzelheiten des Spielbetriebes in den Bereichen des BLV, trifft Bestimmungen über das Schiedsrichterwesen und gibt Richtlinien für die Werbung vor. Die jeweils gültigen Spielregeln der DBU sind Bestandteil der Besonderen Teile der STO.

Der Spielbetrieb für die Billardjugend Sachsen-Anhalt (BJSA) ist in der Jugendordnung bzw. Jugendsportordnung geregelt.

Die Bestimmungen der Besonderen Teile können durch die Bereiche, diejenigen des Allgemeinen Teiles nur durch den Landessporttag geregelt werden.

## 1 RICHTLINIEN FÜR DEN SPIELBETRIEB

### 1.1 SPIELMATERIAL UND SPIELRAUM

Das Spielmaterial und der Spielraum müssen vom zuständigen Sportwart abgenommen sein. Die Zulassung des Spielmaterials obliegt dem BLV. Für die Zulassung des Spielraumes können Mindestanforderungen festgelegt werden. Diese sind in den Besonderen Teilen geregelt.

### 1.2 SPIELKLEIDUNG

- (1) Bei allen in der STO vorgesehenen Veranstaltungen müssen die Teilnehmer in der jeweils vorgeschriebenen Kleidung, die über den gesamten Verlauf der Veranstaltung getragen werden muss, antreten.

Sie besteht aus:

- a) Trikot mit Vereinseblem oder Schriftzug des Vereins (bei Mannschaften an der gleichen Stelle), zusätzlich auf dem linken Oberarm das Verbandsabzeichen
  - b) langer schwarzer Stoffhose (keine Jeans oder Cord etc.)
  - c) schwarzen Halbschuhen (keine Stiefel)
  - d) im Einzelfall kann auf Antrag eine abweichende angemessene Kleidung genehmigt werden
- (2) Im Einzel-Spielbetrieb bzw. bei Einzelturnieren kann anstelle der schwarzen Stoffhose auch eine andersfarbige, den Anlass angemessene, wie auch ein einfarbiges Oberhemd oder Poloshirt getragen werden. Die Embleme bzw. Schriftzüge sind ebenfalls zu tragen.
- (3) Für Sportler mit Körperschäden und für werdende Mütter, die aufgrund ihrer körperlichen Verfassung nicht in der vorgeschriebenen Kleidung antreten können, ist (gegebenenfalls nach Vorlage eines ärztlichen Attestes) eine Sondergenehmigung zu erteilen.
- (4) Für Mannschaften ist vorgeschrieben, dass alle Sportler der Mannschaft in einheitlicher Kleidung antreten. Vor Spielbeginn müssen alle Sportler, die in der Mannschaftsbegegnung eingesetzt werden sollen, in der vorgeschriebenen Spielkleidung zur Begrüßung anwesend sein.
- (5) Entsendet der BLV Sportler zu nationalen oder internationalen Veranstaltungen, so ist entsprechend die dort vorgeschriebene Kleidung zu tragen. Auf Veranstaltungen der DBU ist in jedem Fall auch das Landesverbandseblem zu tragen, auch wenn dies nicht vorgeschrieben sein sollte.

### 1.3 VERHALTEN DER SPORTLER

- (1) Für Sportler und Schiedsrichter besteht während des Spieles Alkohol- und Rauchverbot. Für Schiedsrichter darüber hinaus Alkoholverbot bis zum Ende des letzten Spieles am jeweiligen Spieltag der Veranstaltung. Es gelten die Dopingbestimmungen der DBU.
- (2) Die Sportler müssen sich während der Aufnahme ihres Gegners an einer vom Gastgeber bzw. der Turnierleitung bestimmte Stelle aufhalten. Eine Einflussnahme von nicht am Spiel Beteiligten auf den Spielverlauf in jeder Form ist verboten. Die Ahndung der Zuwiderhandlung erfolgt nach den Regelwerken bzw. Besonderen Teilen der STO bzw. anderer dafür in Frage kommenden Ordnungen.

## 1.4 WERBUNG

Werbung auf Ausrüstungsgegenständen oder der Kleidung ist im Wettkampf grundsätzlich zulässig. Die Werberechte einschließlich der Werbung am Mann liegen grundsätzlich beim Veranstalter und können auf den Ausrichter übertragen werden. Persönliche Werbung eines Sportlers ist grundsätzlich zulässig, entsprechende Verträge binden den Veranstalter jedoch nicht. Das Tragen persönlicher Werbung muss vom Veranstalter genehmigt werden.

## 1.5 SPIELZEIT

- (1) Die Spielzeit beginnt grundsätzlich am 01. Juli eines jeden Jahres und endet mit dem 30. Juni oder der letzten offiziellen Veranstaltung des BLV oder übergeordneter Verbände.
- (2) Die Terminplanung des BLV soll grundsätzlich mit den Terminplänen der DBU abgestimmt werden.
- (3) Die Terminplanung der BJSa und der Unterorganisationen des BLV ist auf den Terminkalender des BLV abzustimmen.

## 1.6 SPIELBERECHTIGUNG UND GASTSPIELGENEHMIGUNG

- (1) Voraussetzung der Erteilung der Spielberechtigung ist, dass der Sportler einem Verein angeschlossen ist, der Mitglied im BLV ist. Die Spielberechtigung wird vom zuständigen Sportwart erteilt.
- (2) Sportler dürfen nur für den Verein spielen, indem sie aktives Mitglied sind. Ein Sportler kann zwar Mitglied in mehreren Vereinen sein, jedoch nur in einem als aktives Mitglied. Es ist ihnen jedoch gestattet, bei einem anderen Verein zu spielen, wenn ihr Stammverein die Disziplinen einer anderen Spielart nicht ausübt, oder der Stammverein eine schriftliche Genehmigung erteilt. Als Spielarten in diesem Sinne gelten: Karambol; Billard-Kegeln; Pool; Snooker.  
Gleichfalls ist es zulässig bei Freundschaftsspielen oder Turnieren für einen anderen Verein zu spielen, sofern der Stammverein zuvor eine schriftliche Genehmigung erteilt. Die einzelnen Bereiche können jedoch Sonderregelungen treffen.
- (3) Sportler, die während der Spielzeit den Verband wechseln, können in der laufenden Spielzeit nicht mehr an Einzelmeisterschaften des neuen Verbandes teilnehmen, sofern sie schon an Einzelmeisterschaften des alten Verbandes teilgenommen haben.  
Besonderheiten regeln die Bereiche.
- (4) Die Ausländerregelung ist der STO der DBU zu entnehmen.
- (5) Zugehörige des BLV bedürfen zur Teilnahme am Spielbetrieb anderer Landesverbände der vorherigen schriftlichen Genehmigung des BLV. Gleiches gilt für Sportler und Vereine, welche anderen Landesverbänden angehören und am Spielbetrieb des BLV teilnehmen möchten. Hier ist zusätzlich die Genehmigung des Landesverbandes einzuholen, dem man angehört.

## 1.7 ALTERSKLASSEN

Die Altersklassen werden in den Besonderen Teilen geregelt.

## 1.8 VEREINSWECHSEL

- (1) Wechselt ein Sportler den Verein, muss der alte Verein eine Freigabebescheinigung (FB) in dreifacher Ausfertigung erstellen. Je ein Exemplar erhalten der Sportler und der zuständige Sportwart. Die Bescheinigung selbst darf dem Sportler in keinem Falle verweigert werden. Sie muss spätestens 14 Tage nach dem Tag, an dem der Sportler nachweislich seinen Austritt aus dem Verein oder den Übergang in die passive Mitgliedschaft erklärt hat, dem Sportler und dem zuständigen Sportwart vorliegen. Die Verweigerung der Freigabe ist in dem Bescheid aufzunehmen und zu begründen.  
Die FB muss von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des abmeldenden Vereines unterschrieben sein (ausgenommen dem abgemeldeten Sportler). Den Nachweis der Austrittserklärung hat der Sportler zu erbringen. Ist ein Sportler mit der Verweigerung der Freigabe nicht einverstanden, hat er unter Zahlung eine Protestgebühr nach RSFO die Schiedskommission anzurufen. Diese entscheidet über die Freigabe.
- (2) Die Verweigerung der Freigabe hat bis zum Wegfall des Grundes der Verweigerung Gültigkeit, längstens zunächst jedoch für ein Jahr nach Ausstellung. Nach Ablauf der Jahresfrist ist vom Sportler beim alten Verein eine neue FB schriftlich zu beantragen.
- (3) Bei Vereinswechsel in der laufenden Spielzeit ist der Einsatz in Mannschaften eines anderen Vereins außer in der zu Saisonbeginn gemeldeten nur möglich, wenn der Wechsel zu einer anderen Mannschaft eines anderen Vereines, aus welchem Grund auch immer, innerhalb der vorgegebenen Wechselfrist(en) geschieht. Die Wechselfrist(en) ist (sind) dem Terminkalender des Verbandes zu entnehmen.
- (4) Das Spielen bei Einzelmeisterschaften ist noch möglich, so lang man während der laufenden Spielzeit nur einmal den Verein wechselt. Bei mehrfachem Vereinswechsel in der laufenden Spielzeit ist auch ein Spielen in den Einzelwettbewerben nicht mehr möglich.  
Ausnahmen regeln die Bereiche auf Antrag.
- (5) Ist eine FB ohne Bedenken ordnungsgemäß erteilt, kann sie nicht widerrufen werden. Die FB gilt als bedenkenfrei erteilt, wenn die Bescheinigung nicht binnen der Frist von 14 Tagen nach der eingegangenen Kündigung erteilt wurde.

## **2. EINZELSPIELBETRIEB**

### **2.1 MEISTERSCHAFTSANGEBOT**

Die Angebote der Einzelmeisterschaften werden in den Besonderen Teilen der STO dargelegt.

### **2.2 ÜBERPRÜFUNG DER SPIELBERECHTIGUNG UND SPIELKLEIDUNG**

- (1) Vor Beginn der offiziellen Einzelmeisterschaften sind die Spielberechtigung und die Spielkleidung der Teilnehmer zu überprüfen.
- (2) Sportler aus Vereinen mit Verbindlichkeiten gegenüber dem BLV sind nicht spielberechtigt.

### **2.3 AUSSCHLUSS VOM WETTBEWERB**

Ist ein Sportler bei Aufruf und nach Ablauf der Karenzzeit nicht spielbereit, ist die Begegnung für den Betroffenen als verloren zu werten und hat den Ausschluss aus dem Wettbewerb zur Folge. Die bereits ausgetragenen Spiele sind im gespielten Ergebnis in der Wertung des Gegners zu berücksichtigen. Bei Turnieren mit Punktwertung werden die Spiele annulliert. Das gleiche gilt, wenn ein Sportler ein einzelnes Spiel vor Beendigung aufgibt oder die Spiele der laufenden Runde nicht zu Ende spielt bzw. den Wettbewerb abbricht. Das Verhalten wird als unentschuldigtes Nichtantreten gewertet und entsprechend geahndet.

### **2.4 ENTSCHULDIGUNGEN**

Entschuldigungen besitzen nur dann Gültigkeit, wenn sie ausreichend begründet sind und spätestens am Freitag der Folgewoche beim zuständigen Sportwart schriftlich vorliegen. Der Entschuldigung muss eine entsprechende Bescheinigung beigelegt sein.

### **2.5 AUSTRAGUNGSMODUS**

Der Austragungsmodus ist dem Besonderen Teil oder der Ausschreibung der jeweiligen Einzelmeisterschaft zu entnehmen.

## **3. MANNSCHAFTSSPIELBETRIEB**

### **3.1 MEISTERSCHAFTSANGEBOT**

Die Angebote im Mannschaftsspielbetrieb werden in den Besonderen Teilen der STO dargelegt.

### **3.2 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN**

Der Verein der teilnehmenden Mannschaften muss Mitglied im BLV sein und alle Beiträge sowie Strafen, Ordnungsgelder etc. bezahlt haben. Mannschaften aus Vereinen mit Verbindlichkeiten gegenüber dem BLV haben keine Startberechtigung.

## **ALLES WEITERE REGELN DIE BESONDEREN TEILE DER STO UND AUSSCHREIBUNGEN DER WETTBEWERBE**

## **4. TURNIERBESTIMMUNGEN /WEITERE TURNIERE / GENEHMIGUNG**

### **4.1 GENEHMIGUNGSPFLICHT**

- (1) Turniere, welche zusätzlich neben dem Terminkalender des BLV gespielt werden sollen, unterliegen grundsätzlich der Genehmigungspflicht. Es ist beim zuständigen Sportwart der Entwurf der Ausschreibung (wenn möglich via Datei auf Diskette oder per E-mail) einzureichen und ein Terminvorschlag anzugeben.
- (2) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin beim zuständigen Sportwart vorzulegen. Die Turniergenehmigung wird schriftlich unter Angabe des Termins und der Genehmigungsnummer dem beantragenden Verein durch den zuständigen Sportwart mitgeteilt. Es ist eine Genehmigungsgebühr laut RSFO zu entrichten.
- (3) Der Termin wird in den Terminkalender des BLV aufgenommen und allen Vereinen wird über den Postweg oder per E-Mail die Ausschreibung über den BLV zugesandt.
- (4) An genehmigten Turnieren können je nach Ausschreibung auch Sportler teilnehmen, welche nicht Mitglied in dem BLV angehörenden Vereinen sind.

### **4.2 OBERSCHIEDSRICHTER / TURNIERLEITUNG**

Bei Turnieren des BLV sollte ein geprüfter Schiedsrichter als Oberschiedsrichter eingesetzt werden. Zumindest sollte solch ein Schiedsrichter in der Turnierverantwortung stehen. Er entscheidet in Regelfragen und achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der STO.

## **4.3 SIEGEREHRUNG**

Bei Siegerehrungen haben grundsätzlich alle platzierten Sportler (Platz 1-3) pünktlich und in Spielkleidung zu erscheinen, ansonsten erhalten sie keine Auszeichnung. Der betreffende ist für die nächste Einzelmeisterschaft im BLV im entsprechenden Wettbewerb gesperrt. Verlassen des Turniers ist nur mit Zustimmung der Turnierleitung möglich. Die Einzelheiten regeln die Bereiche.

## **5. DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN / AUSWAHLSPIELE**

### **5.1 NOMINIERUNG / AUFSTELLUNG DER MANNSCHAFTEN**

Die Aufstellung der Mannschaften bzw. die Nominierung obliegt dem zuständigen Sportwart. Der Vorstand kann Grundsätze festlegen.

### **5.2 FREISTELLUNG**

Vereine können die Freistellung von Sportlern, die in Auswahlmannschaften berufen bzw. durch den BLV zu Turnieren entsandt werden, nicht verweigern.

## **6. STRAFBESTIMMUNGEN**

### **6.1 AUFNAHME VON STRAFEN**

Strafen könne jederzeit in die STO aufgenommen werden. Ansonsten werden Verstöße gegen die STO in der RSFO geregelt.

### **6.2 VERHÄNGUNG VON GELDSTRAFEN**

Wird wegen Verstoßes gegen die STO eine Geldstrafe verhängt, so ruht nach deren Bestandskraft die Spielberechtigung des Sportlers oder des Vereines, bis die Ausgleichung der Geldstrafe erfolgt.

### **6.3 SPERRE WEGEN VERSTOSSES GEGEN DIE STO**

Wird eine Spieler oder Verein im Bereich des BLV gesperrt, so entfällt gegebenenfalls die Startberechtigung bei höherrangigen Meisterschaften oder Turnieren. Ebenfalls kann der BLV bei Eintritt einer Strafe nach einem Meldeschluß die Meldung revidieren und einen anderen Sportler melden bzw. zu nominieren.



## 7. INKRAFTTRETEN

Der vorstehende Allgemeine Teil tritt mit Beschluss des Landessporttages in Magdeburg vom 28.08.2004 in Kraft.